

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Bandke und Frau Sindermann
Telefon (0202): 563-4327 und 563-6724
Fax (0202): 563-5779
E-Mail-Adresse: parkausweise@stadt.wuppertal.de
Zimmer: C-498
Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30 bis 13 Uhr

Informationsblatt
Vorläufige Ausnahmegenehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Ausnahmegenehmigung aus Kulanzgründen seitens der Stadt Wuppertal erteilt wird, um den zurzeit personell bedingt langen Bearbeitungszeiten beim Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht (vormals Versorgungsamt), Rechnung zu tragen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Die nachfolgend erläuterte „vorläufige Ausnahmegenehmigung“ wird ausschließlich durch das Ressort Straßen und Verkehr für in Wuppertal wohnhafte Behinderte ausgestellt.

Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Seit dem 01.01.2008 sind die Aufgaben des Versorgungsamtes Wuppertal auf die Stadt Wuppertal, Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht, übergegangen.

Sofern Unterlagen (wie z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid etc.) vom Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht, benötigt werden, gilt dies sinngemäß auch für vormals vom Versorgungsamt Wuppertal ausgestellte Unterlagen.

Vorläufige Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO

Voraussetzungen

Das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich behindert) bzw. „Bl“ (Blind bzw. stark sehbehindert) wurde beantragt, aber vom Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht, noch nicht bewilligt.

Benötigte Unterlagen

(vom Behinderten mitzubringen bzw. per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden)

1. Schriftliche Bescheinigung des Sozialamtes, Team Schwerbehindertenrecht, dass das Merkzeichen „aG“ bzw. „Bl“ beantragt wurde,
2. Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I,
3. gültiger Personalausweis, Aufenthaltstitel oder Pass mit Meldebescheinigung.

Art und Handhabung der Ausnahmegenehmigung

Mit der Ausnahmegenehmigung hat der Behinderte die Möglichkeit, im Stadtgebiet Wuppertal ein Fahrzeug im Bereich des eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) bis zu 3 Stunden abzustellen. Generell ausgenommen sind eingeschränkte Haltverbote mit Zusatzbeschilderung „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“, „Dienstfahrzeuge ...“.

Die Ausnahmegenehmigung ist kennzeichenbezogen. Es wird grundsätzlich nur ein Kennzeichen auf der Ausnahmegenehmigung eingetragen.

Bei Inanspruchnahme ist die Ausnahmegenehmigung gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges auszulegen. Daneben muss die Parkscheibe (Bild 291 StVO) mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.

Gültigkeitsort und Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung

Gültig im Stadtgebiet Wuppertal.

Die Ausnahmegenehmigung wird einmalig ausgestellt und ist ab Tag der Ausstellung 6 Monate gültig.

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 25 €.